

Salzburger

Studien

zum

Europäischen

Privatrecht

Band 25

Philipp Riesenkauff

Die Beweisbarkeit der Übermittlung  
unverkörperter Willenserklärungen  
unter Abwesenden in Deutschland,  
Österreich und England

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

## I) Einleitung

Grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte sind kein Novum. Neu jedoch ist deren Dimension. In Zuge des Abbaus der Handelsbeschränkungen nicht nur innerhalb der Europäischen Union steigt das grenzüberschreitende Handelsvolumen immer weiter an. Verständlich, dass sich die Vertragspartner bei der Übermittlung rechtlich erheblicher Mitteilungen dabei der aktuellen Technik bedienen.

Telefax, Internet und Email vereinen gegenüber den angestammten Kommunikationsmedien wie Brief oder Telefon die Vorteile der Einfachheit und Schnelligkeit bei der Übermittlung mit der Eindeutigkeit des geschriebenen Wortes. Verträge und deren Entwürfe werden ebenso per Knopfdruck verschickt wie Mängelanzeigen, kaufmännische Bestätigungsschreiben, Kündigungen oder Mahnungen. Durch die schriftliche Niederlegung können Missverständnisse, wie ein „Verhören“ in einem Gespräch, zuverlässig ausgeschlossen werden. Gleichzeitig ist die Übermittlung von unterschriebenen Blättern, handschriftlichen Notizen oder Zeichnungen weitaus schneller, weniger umständlich und kostengünstiger als der Versand per Brief oder die Anreise zu einer Vertragsunterschrift.

Hieraus erklärt sich, dass bei der Übermittlung von Willenserklärungen und sonstigen Informationen die Kommunikationsmedien Telefax, Computerfax, Email und Internet im Geschäftsverkehr seit langem unverzichtbar geworden sind. Zugunsten der schnelleren Kommunikation treten aber Sicherheitsgesichtspunkte oft in den Hintergrund.

Im Konfliktfall stellt sich aufgrund der Beweislastverteilung regelmäßig die Frage nach der Rückverfolgbarkeit und der Beweisbarkeit der erfolgreichen Übermittlung von Willenserklärungen. Juristische Laien gehen dabei ohne weiteres davon aus, dass systemseitig generierte Mitteilungen wie Sende-, Empfangs- oder Lesebestätigungen vor Gericht einen Beweis erbringen können.

Zwar handelt es sich bei Telex, Telefax, Email und Internet um Übertragungstechniken, die einem weltweit einheitlichen technischen Maßstab zugrunde liegen. Dessen ungeachtet wird zur Frage nach der Beweisbarkeit der Absendung und des Empfangs in den europäischen Rechtskreisen unterschiedlich Stellung genommen. Die hieraus resultierenden „Rechtsrisiken“ bei der Eingehung und Abwicklung von Rechtsgeschäften machen dem planenden Kaufmann ex ante ebenso zu schaffen wie dem streitentscheidenden Richter ex post<sup>1</sup>.

Die Frage nach der Beweisbarkeit stellt sich allerdings nicht nur innerhalb der jeweiligen Rechtskreise. Durch den Abbau von Handelsbeschränkungen nicht nur innerhalb der Europäischen Union erlangt diese Rechtsfrage auch im grenzüber-

---

1     Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung<sup>3</sup> (1996)24.

schreitenden Rechtsverkehr eine immer höhere Bedeutung. Darüber hinaus ergeben sich zwangsläufig Überschneidungen mit anderen Problematiken.

So bedürfen beispielsweise nicht wenige juristische Handlungen wie Bürgschaften oder Garantieerklärungen der schriftlichen Niederlegung. Je nach nationaler Rechtsprechung ist aber das Kriterium der Schriftlichkeit unterschiedlich ausgeformt. Es stellt sich die Frage, ob vor Gericht ein handschriftliches Original präsentiert werden muss, ob eine Unterschrift erforderlich ist oder eine Kopie, ein Telex oder Telefax ausreicht.

## II) Problemstellung und Gang der Untersuchung

In der vorliegenden Dissertation werden diese Fragen eingehend untersucht. Sie dient zum einen der rechtlichen Bestandsaufnahme, zum anderen trägt sie der technischen Weiterentwicklung in den Bereichen der Telegrafie, des (Computer-) Telefax und des Internets / Email Rechnung.

Während in England die Gerichte bei Vorlage einer Sende- oder Lesebestätigung in der Regel davon ausgehen, dass die Mitteilung tatsächlich zum jeweiligen Zeitpunkt verschickt wurde und auch zugegangen ist, betrachtet die Jurisprudenz in Österreich und Deutschland die Fragestellung differenzierter. Nach letzteren reicht grundsätzlich ein „OK-Vermerk“ ohne zusätzliches substantiiertes Vorbringen nicht aus, um den Beweis für den erfolgreichen Zugang der Mitteilung zu erbringen.

Daher wurden für den Rechtsvergleich die angelsächsische Rechtsordnung Englands und die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen Deutschlands und Österreichs ausgewählt<sup>2</sup>. Schon der Blick auf die rechtliche Herangehensweise und die darauf aufbauende Behandlung der Problematik in unterschiedlich aufgebauten Rechtsordnungen verspricht interessante Erkenntnisse über die funktionalen Sachfragen<sup>3</sup>. Desweiteren werden infolge der Globalisierung und des damit ansteigenden grenzüberschreitenden Verkehrs die Rechtskenntnisse der englischen Rechtsordnung immer wichtiger, weil die Bedeutung dieser Rechtsordnung weit über ihren nationalen Anwendungsbereich hinausreicht. Bereits heute unterliegt jeder vierte Mensch auf der Welt englischem Recht, da alle Commonwealth-Staaten dieses Recht rezipiert haben und es auch dem US-amerikanischen Recht zugrunde liegt.

---

2 Mit der Unterscheidung zwischen der Rechtsordnung Englands und den Rechtsordnungen Deutschlands und Österreichs als „kontinentale Rechtsordnungen“ dem Vorschlag *Rainers*, *Europäisches Privatrecht. Die Rechtsvergleichung*<sup>2</sup> (2006) 55, folgend.

3 Vgl. hierzu *Zweigert/Kötz* Einführung 33.

Die in dieser Dissertation gewonnenen Ergebnisse sollen einen grundlegenden Beitrag liefern, der zur fortschreitenden Vereinheitlichung des Rechts innerhalb der Europäischen Union herangezogen werden kann. Die folgende Darstellung zeigt zunächst im Wege der Makrovergleichung die rechtliche Ausgangslage im angelsächsischen und im deutschsprachigen Rechtskreis auf. Anschließend werden losgelöst von Systembegriffen der jeweiligen Rechtsordnung die relevanten funktionalen Sachfragen erarbeitet.

### III) Der deutsche Rechtskreis

Im deutschen Rechtskreis wird grundsätzlich zwischen dem materiellen Recht und dem Prozessrecht unterschieden<sup>4</sup>. Grund hierfür ist die historische Entwicklung des deutschen Rechts.

#### 1) Historie und Aufbau des deutschen Zivilrechts

Die Ursprünge des deutschen Rechtskreises liegen im Gewohnheitsrecht, welches sich bei den altgermanischen Gerichtsversammlungen der Stämme (Thing) als mündliches Sittenrecht in Form von Rechtsspruchwörtern vorformulierten Regelungen herausbildete. Es galt das Personalitätsprinzip. Nach dem damaligen Verständnis war es nicht Aufgabe des Menschen, in die Rechtsordnung einzugreifen, Recht sollte vielmehr aus den bestehenden Normen gesprochen werden<sup>5</sup>.

Die meist in Rechtsspruchwörtern formulierten Regeln wurden alljährlich von einem gewählten rechtskundigen Rechtsprecher, den so genannten Thingmannen, vorgetragen. Soweit kein Widerspruch erfolgte, galten sie als Rechtsregeln. Nichtvorgetragenes und Widersprochenes blieben rechtsunverbindliche Sitte<sup>6</sup>.

Diese individuellen Regelungen wurden über die Jahrhunderte weiter entwickelt und kodifiziert. Es fand schrittweise eine Territorialisierung und damit eine Abkehr vom Personalitätsprinzip statt. Mit dem Gedanken, dass das Recht eines Territoriums für alle galt, die sich in diesem Territorium aufhielten, wurden die einzelnen Stammesrechte durch die Vielzahl von Landesrechten abgelöst<sup>7</sup>, jedoch in ihrer Vielfältigkeit beibehalten. Grund hierfür war das Fehlen einer einheitlichen politischen Ordnung in Form einer starken deutschen Reichsgewalt. Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern bestand das heutige deutsche Nationalgebiet aus einer Vielzahl von Klein- und Stadtstaaten, die alle eigene Währungen,

---

4 Vertiefend zur Abgrenzung materielles/formelles Recht *Holzhammer/Roth*, Bürgerliches Recht mit internationalem Privatrecht<sup>6</sup> (2004) 32.

5 *Scheichl*, Das Common Law und das Zivilrecht am Beispiel des englischen und österreichischen Erbrechts (Dissertation 2001) 33.

6 *Holzhammer/Roth*, BGB 11.

7 *Scheichl*, Common Law 33.